

areas of law mentioned above were included whereas some other pertinent issues were left out. For example, it is quite likely that major sources of future conflict in international relations will be found in the area of preservation of the environment and related questions on the use and conservation of natural resources. Further, the whole question of distribution of wealth and North-South relations may, in the period to come, create stronger tensions that it did in the 1980s. Both fields suffer clearly from a lack of effective law-making and dispute settlement procedures and therefore would have been highly suitable for inclusion in the book.

Karin Arts

Biswanath Sen

A Diplomat's Handbook of International Law and Practice

Martinus Nijhoff, Dordrecht / Boston / London, 3. Auflage 1988, XLI + 606 S., £ 65,00

Es fällt schwer, ein Buch zu kritisieren, zu dem VN-Generalsekretär Pérez de Cuellar ein empfehlendes Vorwort geschrieben hat. Trotzdem können dem aus reicher Erfahrung als Rechtsberater des indischen Außenministeriums und als langjähriger Vorsitzender des Asiatisch-Afrikanischen Beratenden Rechtsausschusses (AALCC) schöpfenden umfangreichen und kenntnisreichen Werk Sens neben deutlichem Lob auch einige kritische Anmerkungen nicht erspart bleiben, mag er es auch "*Ad maiori Dei gloriam*" gewidmet haben. Diese beziehen sich einmal auf die Gesamtkonzeption, dann auf eine deutliche Unterrepräsentanz kontinentaleuropäischer Praxis und Lehre gegenüber den angelsächsischen und schließlich auf einige ärgerliche Ungenauigkeiten und Fehler.

Zunächst aber zur Bestandsaufnahme: In drei Teilen (17 Kapiteln) stellt Sen zunächst "Diplomatische Beziehungen, Aufgaben und Vorrechte" (Kap. I-VII, S. 1-239), dann "Konsularische Aufgaben, Befreiungen und Vorrechte" (Kap. VIII-XI, S. 241-315) und schließlich "Völkerrecht, ausgewählte Themen" (Kap. XII-XVII, S. 317-575) dar.

Der Inhalt der ersten beiden Teile stimmt naturgemäß weitgehend mit dem der entsprechenden Abschnitte in dem früher in dieser Zeitschrift besprochenen Werk "The Modern Law of Diplomacy" von *Ludwik Dembinski* (VRÜ 1989, S. 219 ff.) überein. Ein größerer Gegensatz in der Behandlung des gleichen Gegenstandes ist aber kaum vorstellbar: Während Dembinski das geltende Recht anhand der von der Völkerrechtsgemeinschaft angenommenen Kodifikationen wie WÜD und WÜK systematisch darstellt und auf die Auswertung älterer Literatur bewusst verzichtet, baut Sen seine Darstellung historisch auf, schwelgt geradezu in Entscheidungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, bringt dann im Text die Kodifizierungsvorschläge verschiedener Gremien wie der "International Law Commission" (ILC) und der 1971 bis 1987 von ihm geleiteten AALCC und verbannt schließlich die

heute geltende Kodifikation in die Fußnoten (z.B. S. 174 zur Frage der Steuerbefreiung). Ja, Kodifikationen scheinen für ihn erst relevant zu werden, wenn auf ihrer Grundlage neuere Entscheidungen ergangen sind (besonders deutlich S. 200 zur Frage der zeitlichen Geltung von Vorrechten und Befreiungen: The provisions of the Vienna Convention are in conformity with the acceptable practice in this regard ...). Immerhin räumt er an anderer Stelle - bei der Behandlung von Vorrechten in Drittstaaten - ein, daß Art. 40 WÜD die Rechtslage möglicherweise (!) geklärt habe (S. 209: ... may be said to have settled the law). Die ausführlichen Falldarstellungen zu den verschiedenen Problemkreisen (S. 119-126 zur Unverletzbarkeit, S. 147-154 zur Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit u.a.) sind natürlich für den Praktiker von unschätzbarem Wert.

Der dritte, umfangreichste Teil des Buches behandelt in sechs Kapiteln höchst unterschiedlicher Länge (zwischen 6 und 47 Seiten) in bunter Folge: diplomatischen Schutz für Staatsbürger im Ausland, Paß- und Sichtvermerksfragen, Asyl und Auslieferung, Staatenimmunität, Anerkennung von Staaten und Regierungen und schließlich den Abschluß von Verträgen, wobei der Schutz von Bürgern im Ausland, die Staatenimmunität und der Abschluß von Verträgen am ausführlichsten dargestellt werden. Die Darstellung folgt den gleichen Grundsätzen wie in den beiden ersten Teilen und gerät über lange Strecken zu einer von unterschiedlichen Lehrmeinungen garnierten und kommentierten Fallsammlung, die dem Praktiker eine Fülle von Entscheidungshilfen bietet. Sens distanzierteres Verhältnis zu Kodifikationen wird aber auch hier deutlich, so wenn er zur Frage des Kontakts diplomatischer Vertretungen zu inhaftierten Staatsbürgern ausführt, manche Autoren hielten eine Unterrichtung der Vertretung durch das Gastland aus eigener Initiative für geboten und in einer Fußnote anmerkt: "Auch das WÜK von 1963 enthält eine entsprechende Bestimmung" (S. 372)!

Die eingangs festgestellte Präponderanz der angloamerikanischen Lehre und Praxis gegenüber der kontinentaleuropäischen wird z.B. darin deutlich, daß im Asylkapitel eine großzügige Asylpraxis den USA, Großbritannien und "einigen westeuropäischen Ländern" zugeschrieben wird, ohne Deutschland namentlich zu erwähnen (S. 405). Bezeichnend ist auch, daß bei der Darstellung der Staatenimmunität der Entwicklung in Großbritannien 8, der in den USA gar 11 Seiten eingeräumt werden, während acht westeuropäische Staaten sich mit zusammen 14 Seiten begnügen müssen, von denen zwei auf Deutschland entfallen (S. 442-450, 450-461 und 463-477, Dtl. 470-472). Da verwundert es auch nicht, daß Entscheidungen aus Großbritannien, den USA und den Commonwealth-Ländern mit Originalfundstellen zitiert werden, was daneben nur noch den französischen widerfährt. Alle anderen werden meist nach internationalen Sammlungen zitiert, so dem "Annual Digest and Reports of Public International Law Cases" (AD) oder der Sammlung der Rechtsabteilung des VN-Sekretariats (ST/LEG/SER.B). Ist dies schon ungewohnt, so muß es doch überraschen, eine deutsche Entscheidung nach der Monographie von *Sompong Sucharitkul*, *State Immunities and Trading Activities in International Law* zitiert zu finden (LG Kiel von 1953: S. 471)! An gleicher Stelle wird gar eine deutsche Entscheidung (OLG Hamm von 1951) ganz ohne Fundstelle angeführt. Irritierend ist auch, daß deutsche Gerichte mal mit ihrer deutschen

Bezeichnung, mal mit der englischen Übersetzung angegeben werden (Landgericht: District Court, S. 471/472). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das umfangreiche Literaturverzeichnis nur ein deutschsprachiges Werk enthält: Schmalz: Europäisches Völkerrecht, also einen "Vorklassiker" von 1817!

Ärgerlich sind einige Ungenauigkeiten und Fehler: So wird eine Entscheidung von 1865 dem Obersten Gericht der Französischen Republik zugeschrieben, obwohl Frankreich damals Kaiserreich war (S. 114). Die Entstehung der Nachfolgestaaten der Donaumonarchie führt Sen auf den Vertrag von Versailles (statt St. Germain und Trianon) zurück (S. 502), obwohl später deutlich wird, daß ihm der Vertrag von St. Germain durchaus geläufig ist (S. 551). Bei der Behandlung der Befugnis von Gliedstaaten eines Bundesstaates zum Abschluß von Verträgen schließlich führt er für Deutschland Art. 78 WRV an statt Art. 32 Abs. 3 GG (S. 556). Mag man dem Verfasser hier mangelnde Vertrautheit mit europäischen Verhältnissen zugutehalten, so ist es für ihn als Asiaten unverzeihlich, daß er behauptet, Indonesien rechtfertige seine Herrschaft über Ost-Timor mit dem Anspruch auf das ganze ehemalige Niederländisch Indien (S. 516): Dies galt für West-Irian, das er nicht erwähnt, während Ost-Timor eben keine niederländische, sondern eine portugiesische war!

Bei alledem bleibt der Wert des Buches, das sich besser zum Nachschlagen als zum Lesen eignet, unbestritten: Als Überblick über den weitgespannten Fächer diplomatisch-konsularischer Tätigkeit wie als Entscheidungshilfe und Anregung zum eigenen Weiterdenken im Einzelfall. Schließlich bietet es - vom Verfasser sicher nicht beabsichtigt - eine wertvolle Einführung in die Argumentationsweise von Common-Law-Juristen. Man möchte jedem völkerrechtlichen Seminar und jeder Auslandsvertretung ein Exemplar wünschen.

Karl Leuteritz

Wolfgang Heusel

"Weiches" Völkerrecht.

Eine vergleichende Untersuchung typischer Erscheinungsformen.

Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 44, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft 1991, 341 S., DM 98,--

Der Ausdruck "soft law" ist jedem Völkerrechtler seit längerem vertraut, ohne daß der Begriff und die völkerrechtliche Bedeutung dieses Phänomens als geklärt gelten könnten. Heusel versteht darunter in seiner Mainzer Dissertation im Anschluß an *Virally* Texte mit unsicherer rechtlicher Qualifizierung sowie Verträge oder Vertragsklauseln mit unsicherem rechtlichen Gehalt. Die wohl bedeutendste Fallgruppe, die Deklarationen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, schließt er jedoch ausdrücklich aus seiner Betrachtung aus. Dies ist indes kein entscheidender Mangel des Buches, da es nicht darauf angelegt ist,